



Gemeinde Obersiggenthal

Feuerwehrreglement

Ausgabe 1998

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Bestimmungen	
Verhältnis Feuerwehr / Gemeinderat	2
2 Rekrutierung und Einteilung	
§ 1 Rekrutierung	2
§ 2 Freiwilliger Feuerwehrdienst	2
§ 3 Vertrauensarzt	2
3 Organisation der Feuerwehr	
§ 4 Feuerwehrkommission	3
4 Löscheinrichtungen	
§ 5 Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen	3
5 Ausrüstungen	
§ 6 Ausrüstung	3
6 Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst	
§ 7 Ausbildung	3
§ 8 Übungsdienst	4
§ 9 Branddienst, Einsatzpläne	4
7 Kontrollwesen	
§ 10 Kontrollführung	4
§ 11 Dienstbüchlein	4
§ 12 Kommandowechsel	4
8 Versicherung	
§ 13 Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen	5
9 Ordnungsbussen	
§ 14 Bussen	5
10 Schlussbestimmung	
§ 15 Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	5

Der Gemeinderat von Obersiggenthal erlässt, gestützt auf § 13 des Kant. Feuerwehrgesetzes, sowie auf den entsprechenden Vollzugsverordnungen das nachfolgende

Feuerwehr-Reglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Verhältnis
FW/GR

Die Feuerwehr ist dem Gemeinderat unterstellt. Die Verbindung zwischen Feuerwehr und Gemeinderat ist durch ein Mitglied desselben in der Feuerwehrkommission gewährleistet.

Wenn der Feuerwehr zusätzliche Aufgaben im Sinne von § 1 Abs. 3 des Kant. Feuerwehrgesetzes zugewiesen werden, wird der Auftraggeber für derartige Einsätze gemäss Gebührenreglement entschädigungspflichtig.

Sämtliche Personenbezeichnungen dieses Reglementes sind neutral gestaltet. Sie beziehen sich daher immer sowohl auf Frau wie Mann.

2. Rekrutierung und Einteilung

§ 1

Rekrutierung

Die Rekrutierung hat in der Regel im vierten Quartal des Jahres zu erfolgen. Die Dienstpflicht beginnt jeweils per 1. Januar des Folgejahres.

§ 2

Freiwilliger
Feuerwehrdienst

Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § 7 Abs. 6 des Gesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 3

Vertrauensarzt

Als Vertrauensarzt wird der von der Feuerwehrkommission gewählte Feuerwehrarzt bestimmt.

3. Organisation der Feuerwehr

§ 4

Feuerwehrkommission

Der Feuerwehrkommission gehören an:

- a) Feuerwehrkommandant, welcher als Präsident amtiert
- b) ein Mitglied des Gemeinderates
- c) Vize-Kommandant
- d) ein bis fünf weiteren Mitglieder (z.B Offiziere, Vertreter der Mannschaft und der verschiedenen Abteilungen)

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, vorbehältlich der Wahl des Präsidenten, selber.

4. Löscheinrichtungen

§ 5

Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen

Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen bzw. Hydrantenanlagen nicht genügen oder fehlen.

5. Ausrüstungen

§ 6

Ausrüstung

¹Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Gröszenklasse nach den Richtlinien des Aargauischen Versicherungsamtes, nachstehend Amt genannt.

²Über die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute wird eine Kontrolle geführt.

6. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 7

Ausbildung

¹Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und Chargierten aufgrund der Richtlinien des Amtes, sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogrammes.

²Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

§ 8

Übungsdienst

¹Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen.

²Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

³Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

⁴Die Soldauszahlung hat gemäss Soldrapport nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

⁵Alle eingeteilten Feuerwehrleute haben den Aufgeboten des FW-Kommandos Folge zu leisten, bzw. den aufgegebenen Dienst zu erbringen.

§ 9

Branddienst,
Einsatzpläne

¹Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte mit einzubeziehen.

²Bei länger andauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung der Gemeinde verpflegt. Die Anordnungen hierzu trifft der Einsatzleiter.

7. Kontrollwesen

§ 10

Kontrollführung

¹Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando.

²Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache des Gemeindesteueramtes.

§ 11

Dienstbüchlein

¹Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen usw. werden in das vom Amt abgegebene Dienstbüchlein eingetragen.

²Das Feuerwehrkommando meldet Wegzüge von Feuerwehrleuten der Feuerwehrkommission der neuen Wohngemeinde.

§ 12

Kommando-
wechsel

Bei einem Kommandowechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierüber ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen.

8. Versicherung

§ 13

Versicherung der
Feuerwehrleute
und ihren Privat-
fahrzeugen

¹Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert.

²Schäden an Privatfahrzeugen und Geräten von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kurse entstehen, werden durch die Gemeinde ersetzt.

9. Ordnungsbussen

§ 14

Bussen

Die Busse beträgt für das erste Dienstversäumnis den einfachen Übungssold, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold.

10. Schlussbestimmung

§ 15

Inkrafttreten,
Aufhebung bis-
herigen Rechts

Dieses Feuerwehrreglement ersetzt dasjenige vom 6. Januar 1974 und tritt nach Genehmigung durch das Amt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Nussbaumen, den 14. 7.1997/04.05.1998

NAMENS DES GEMEINDERATES OBERSIGGENTHAL

Gemeindeammann: Gemeindeschreiber:

Max Läng

Anton Meier

Genehmigt durch das Aargauische Versicherungsamt

Aarau, den 19. Juni 1998